

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 23	München, den 16. Oktober	1995
--------	--------------------------	------

Datum	Inhalt	Seite
9. 10. 1995	Vierte Verordnung zur Änderung der Laufbahnverordnung 2030-2-1-2-F	716
21. 9. 1995	Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustVOVerk) 9210-8-W	719
2. 10. 1995	Zweite Verordnung zur Änderung der Bayerischen Hochschullehrer- neben-tätigkeitsverordnung .. 2030-2-23-K	724
—	Berichtigung der Wahlordnung für die Gemeinde- und Landkreis- wahlen (Gemeinde- und Land- kreiswahlordnung – GLKrWO) 2021-1/2-1-I	727
—	Hinweis auf die amtliche Veröffentlichung von Rechtsverordnungen im Amtsblatt des Bayeri- schen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst, Teil I 2210-4-1-2-11-K, 2210-4-1-2-15-K	728

2030-2-1-2-F

Vierte Verordnung zur Änderung der Laufbahnverordnung

Vom 9. Oktober 1995

Auf Grund von Art. 19 Abs. 1 und Art. 109 Abs. 2 des Bayerischen Beamtengesetzes erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Laufbahnen der bayerischen Beamten – Laufbahnverordnung – LbV – (BayRS 2030-2-1-2-F), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Dezember 1988 (GVBl S. 456, ber. 1989 S. 15), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird eingefügt:
„§ 37a Aufstieg für besondere Verwendungen“.
2. § 5 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„¹Eingangsammt der Laufbahnen ist im einfachen Dienst ein Amt in der Besoldungsgruppe 2, 3 oder 4, im mittleren Dienst ein Amt in der Besoldungsgruppe 5, 6 oder 7, im gehobenen Dienst ein Amt in der Besoldungsgruppe 9 oder 10 und im höheren Dienst ein Amt in der Besoldungsgruppe 13 der Besoldungsordnung A, soweit nichts anderes geregelt ist.“
3. § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:
„3. Feststellung der erfolgreichen Einführung in die Aufgaben des gehobenen Dienstes nach § 37a und Feststellung der Befähigung für den höheren Dienst nach § 42,“.
4. In § 7 Abs. 3 Satz 1 werden nach den Worten „des Bayerischen Beamtengesetzes“ die Worte „durch Bestehen der Anstellungsprüfung“ eingefügt.
5. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:
„(3) ¹Ausnahmen von Absatz 2 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 sind zulässig zum Ausgleich beruflicher Verzögerungen, die durch die Geburt oder die tatsächliche Betreuung oder Pflege eines Kindes unter achtzehn Jahren eintreten würden. ²Verzögerungen werden jedoch nur insoweit ausgeglichen, als dies nicht bereits gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 oder § 9a erfolgt ist. ³Es werden nur Zeiten bis zur Vollendung des zwölften Lebensmonats eines Kindes, insgesamt höchstens im Umfang von zwei Jahren berücksichtigt.“
 - b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 Halbsatz 1 wird nach dem Wort „können“ eingefügt: „, unbeschadet des Absatzes 3, ferner“.

bb) Satz 4 erhält folgende Fassung:

„⁴An Stelle des Landespersonalaussschusses bewilligen Ausnahmen von Absatz 2 Satz 1 Nr. 3, soweit eine Dienstzeit von einem Jahr nicht unterschritten wird, und von Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 jeweils im Rahmen ihrer Ernennungszuständigkeit die Staatsregierung (Art. 13 Abs. 1 BayBG) oder der Ministerpräsident (Art. 5 Abs. 1 und 2 des Rechnungshofgesetzes) und für die Beamten des Landtags und Senats bei Ernennungen in Ämter der Besoldungsgruppe A 16 und höher jeweils die Präsidien des Landtags bzw. Senats.“

6. § 12 Abs. 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Für Beamte, die nach Art. 13 Abs. 1 BayBG von der Staatsregierung ernannt werden, bewilligt Ausnahmen die Staatsregierung; für Beamte des Landtags und Senats bewilligt Ausnahmen das jeweilige Präsidium, wenn es sich um Ernennungen in Ämter der Besoldungsgruppe A 16 und höher handelt.“

7. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Zeiten einer Beschäftigung mit einer Arbeitszeit von mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit werden bei der Berechnung der Dienstzeit in vollem Umfang berücksichtigt. ²Zeiten einer Beschäftigung mit einer geringeren als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit werden nach den Umständen des Einzelfalls angemessen als Dienstzeit berücksichtigt.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. die Zeiten von Beurlaubungen unter Fortfall des Anspruchs auf Leistungen des Dienstherrn zur Ausübung einer Tätigkeit bei Fraktionen des Europaparlaments, des Deutschen Bundestags und des Bayerischen Landtags bis zur Dauer von insgesamt acht Jahren, für eine Tätigkeit bei kommunalen Vertretungskörperschaften oder bei kommunalen Spitzenverbänden sowie bei Gesellschaften und Unternehmungen, deren Kapital überwiegend in öffentlicher Hand ist, und juristischen Personen des öffentlichen Rechts bis zur Dauer von insgesamt fünf Jahren,“.

bb) Satz 1 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„5. Zeiten eines Erziehungsurlaubs oder einer Beurlaubung nach Art. 80a Abs. 1 Nr. 2 oder Art. 86a Abs. 1 Nr. 2 BayBG, wenn Beamte ein Kind, für das ihnen die Personensorge zusteht und das in ihrem Haushalt lebt, sowie ein Kind im Sinn des § 1 Abs. 3 BErzGG überwiegend selbst betreuen und erziehen; Zeiten werden bis zur Vollendung des zwölften Lebensmonats eines Kindes, insgesamt höchstens im Umfang von zwei Jahren – vermindert um Zeiten, um die die Anstellung nach § 9a vorgezogen wurde – berücksichtigt.“

cc) Satz 1 Nr. 6 wird gestrichen.

dd) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Treffen bei einer Person Zeiten von Beurlaubungen nach den Nummern 3 und 4 zusammen, so werden sie insgesamt nur bis zur Dauer der für diejenige Beurlaubung mit der höchsten Anrechnungsgrenze geltenden Obergrenze berücksichtigt.“

ee) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Bei Beurlaubungen nach Nummer 3 kann in besonders gelagerten Fällen die oberste Dienstbehörde mit Zustimmung des Landespersonalausschusses weitere Zeiten einer Beurlaubung als Dienstzeit berücksichtigen.“

8. § 17 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„³Dem für die jeweilige Laufbahn geltenden Höchstalter ist bei Bewerbern, die wegen der Betreuung mindestens eines mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Kindes unter 18 Jahren von einer Bewerbung um Einstellung vor Erreichen der Höchstaltersgrenze abgesehen haben, je Kind ein Zeitraum von drei Jahren bis zu einem Höchstalter von 40 Jahren hinzuzurechnen.“

b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

c) In Satz 4 (neu) wird nach den Worten „Dienstbehörde kann“ das Wort „sonstige“ eingefügt.

9. § 18 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Beamten auf Widerruf führen während des Vorbereitungsdienstes die Dienstbezeichnung „Anwärter“, in Laufbahnen des höheren Dienstes und soweit das Eingangsamt für die spätere Laufbahn der Besoldungsgruppe A 13 angehört, die Dienstbezeichnung „Referendar“, je mit einem die Fachrichtung oder die Laufbahn bezeichnenden Zusatz.“

10. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Bei unzureichendem Stand der Ausbildung kann der Vorbereitungsdienst durch die für die Ernennung zuständige Behörde verlängert werden.“

b) Es wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

„(5) Auf Antrag kann die für die Ernennung zuständige Behörde Beamte bei erstmaligem Nichtbestehen der Einstellungsprüfung zu einem ergänzenden Vorbereitungsdienst zulassen, wenn die bisherigen Leistungen erwarten lassen, daß sie die Wiederholungsprüfung bestehen werden.“

c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

11. In § 22 Abs. 2 Satz 2 wird „§ 19 Abs. 4 Nr. 2“ durch „§ 19 Abs. 5“ ersetzt.

12. In § 27 Abs. 2 Satz 2 wird die Zahl „3“ durch die Zahl „4“ ersetzt.

13. In § 35 Abs. 2 Satz 2 erhält der Halbsatz 1 folgende Fassung:

„²Die Fachstudien betragen mindestens 18 Monate, die berufspraktischen Studienzeiten mindestens 15 Monate;“.

14. Es wird folgender § 37a eingefügt:

„§ 37a

Aufstieg für besondere Verwendungen

(1) ¹Beamten des mittleren Dienstes, die

1. geeignet sind,
2. mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 9 erreicht und sich in einer Dienstzeit von mindestens zehn Jahren seit der ersten Verleihung eines Amtes des mittleren Dienstes bewährt haben,
3. zu Beginn der Einführung nach Absatz 4 mindestens 45 Jahre alt sind,

kann ein Amt der Laufbahn des gehobenen Dienstes verliehen werden, sofern sie die Befähigung für die Laufbahn nach den Absätzen 2 bis 5 erworben haben. ²§ 10 Abs. 3 bleibt unberührt. ³Die Befähigung gilt für den nach Absatz 2 und Absatz 5 Satz 4 festgelegten Verwendungsbereich.

(2) ¹Der Verwendungsbereich umfaßt Aufgaben, deren fachliche Anforderungen der Beamte durch eine nach Absatz 4 auf Grund fachverwandter Tätigkeiten und entsprechender beruflicher Erfahrung zu erwerbende Befähigung erfüllen kann. ²Diese können höchstens einem Amt der Besoldungsgruppe 11 der Besoldungsordnung A zugeordnet sein. ³Die oberste Dienstbehörde legt die für den Aufstieg für besondere Verwendungen geeigneten Verwendungsbereiche fest.

(3) Die Zulassung zum Aufstieg setzt voraus, daß ein dienstliches Bedürfnis den Einsatz des Beamten in dem Verwendungsbereich rechtfertigt.

(4) ¹Die zum Aufstieg zugelassenen Beamten werden in die Aufgaben der neuen Laufbahn eingeführt. ²Maßgebend sind die Anforderungen des Verwendungsbereichs. ³Die Einführungszeit dauert sechs Monate. ⁴Während der Einführung sollen die Beamten an geeigneten Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen. ⁵So weit die Beamten während ihrer bisherigen Tätigkeit schon hinreichend Kenntnisse erworben haben, wie sie für den Verwendungsbereich in

der neuen Laufbahn gefordert werden, kann die Einführungszeit bis auf drei Monate gekürzt werden.

(5) ¹Der Landespersonalausschuß stellt auf Antrag der obersten Dienstbehörde fest, daß die Einführung erfolgreich abgeschlossen ist. ²Hierzu kann er sich eines begutachtenden Ausschusses bedienen. ³Das Verfahren zur Feststellung regelt der Landespersonalausschuß durch Verwaltungsvorschrift. ⁴In der Feststellung wird der Verwendungsbereich bezeichnet.“

15. § 42 wird wie folgt geändert:

Absatz 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Die Einführung kann um bis zu ein Jahr, im Ausnahmefall mit Zustimmung des Landespersonalausschusses um bis zu zwei Jahre gekürzt werden, wenn Beamte vor der Zulassung zum Aufstieg schon hinreichend Kenntnisse und Fähigkeiten, wie sie für die neue Laufbahn gefordert werden, erworben haben.“

16. § 50 erhält folgende Fassung:

„§ 50

Zwischenbeurteilung

Eine Zwischenbeurteilung ist zu erstellen, wenn Beamte mindestens ein Jahr nach dem Ende des der letzten dienstlichen Beurteilung zugrunde liegenden Zeitraums oder der Probezeit die Behörde wechseln, beurlaubt oder vom Dienst freigestellt werden.“

17. Dem § 62 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) ¹§ 13 Abs. 2 gilt nur für Zeiten einer Beschäftigung nach dem 16. Oktober 1995. ²Zeiten vor dem 17. Oktober 1995 berechnen sich nach dem jeweils zu dieser Zeit geltenden Rechtsstand einschließlich der Anrechnungsgrenzen.“

18. Anlage 1 (zu § 44) wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgende neue Nummer 3 eingefügt:

„3. Technischer Wein-	Diplom-Ingenieur
kontrolldienst	(FH) – Studiengänge
	Weinbau und Keller-
	wirtschaft oder Ge-
	tränketeknologie–“

b) Die bisherigen Nummern 3 bis 10 werden Nummern 4 bis 11.

c) In den Nummern 10 (neu) und 11 (neu) werden die Worte „in der EDV“ ersetzt durch die Worte „im Bereich der Informationstechniken“.

19. Anlage 2 (zu § 44) wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 13 werden die Worte „Dienst bei den Museen und Sammlungen sowie beim Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege“ ersetzt durch die Worte „Dienst bei den Museen und Sammlungen, beim Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege sowie in der Bayerischen Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen“.

b) In Nummer 14 wird nach „Diplom-Kaufmann Univ. – Studienrichtung Betriebswirtschaftslehre –“ eingefügt:

„Diplom-Informatiker Univ.
Diplom-Mathematiker Univ.
Diplom-Statistiker Univ.“

c) In den Nummern 14 und 15 werden jeweils die Worte „in der EDV“ ersetzt durch die Worte „im Bereich der Informationstechniken.“

d) Es wird folgende Nummer 16 angefügt:

„16. Dienst als Statistiker Diplom-Statistiker Univ.“

§ 2

(1) § 1 Nr. 13 tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1995 in Kraft.

(2) Im übrigen tritt diese Verordnung am 17. Oktober 1995 in Kraft.

(3) Für die Dauer von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung kann der Landespersonalausschuß bei der Befähigungsfeststellung nach § 37a Abs. 5 auf das Durchlaufen einer Einführungszeit und ein Vorstellungsgespräch verzichten, wenn der Beamte die Tätigkeit des späteren Verwendungsbereichs bereits seit mindestens fünf Jahren zur Zufriedenheit des Dienstherrn wahrnimmt.

(4) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, die Laufbahnverordnung neu bekanntzumachen und dabei jeweils die Worte „Staatsministerium für Unterricht und Kultus“ und im § 44 Abs. 1 Nr. 1 die Worte „Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst“ durch die Worte „Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst“ zu ersetzen.

München, den 9. Oktober 1995

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

9210-8-W

Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustVOVerk)

Vom 21. September 1995

Auf Grund von

- Art. 8 Abs. 2, Art. 9 Abs. 2 und Art. 12 des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustGVerk) vom 28. Juni 1990 (GVBl S. 220, BayRS 9210-1-W), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Überleitung von Zuständigkeiten vom 23. Juli 1993 (GVBl S. 496),
- Art. 24 Abs. 4 Satz 2 und Art. 30 Abs. 1 des Bayerischen Eisenbahn- und Bergbahngesetzes (BayEBG) vom 17. November 1966 (BayRS 932-1-W), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Überleitung von Zuständigkeiten vom 23. Juli 1993 (GVBl S. 496),
- § 29 Abs. 2 Satz 4, § 47 Abs. 3 Satz 3 Nr. 7 und Abs. 5 Satz 1, § 57b Abs. 4 und Abs. 9, § 68 Abs. 1, § 70 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 5 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in Verbindung mit Nrn. 4.1.3, 6.1, 6.4, 6.5, 6.6 und 7.8 der Anlage VIII zur StVZO in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. September 1988 (BGBl I S. 1793),
- § 43 Abs. 1 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) in der Fassung vom 21. Juni 1975 (BGBl I S. 1573),
- § 13 der Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr vom 12. November 1934 (RGBl I S. 1137),
- §§ 8 und 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter vom 6. August 1975 (BGBl I S. 2121), Art. 4 Abs. 2 des Gesetzes zu dem Europäischen Übereinkommen vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) vom 18. August 1969 (BGBl II S. 1489) in Verbindung mit §§ 5, 6 und 7 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS), §§ 5, 6 und 8 der Verordnung über die grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE), §§ 17 bis 19 der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (Gefahrgutverordnung See - GGVSee) und § 2 der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen (Gefahrgutverordnung Binnenschifffahrt - GGVBInSch),
- § 6 der Verordnung über Zuständigkeitsbestimmungen auf Grund des Zuständigkeitslockerungsgesetzes und der Zuständigkeitslockerungsverordnung (ZustBestV) vom 7. November 1975 (BayRS 1142-2-1),

erläßt das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern und dem Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit folgende Verordnung:

Erster Teil

Zuständigkeiten im Vollzug der StVZO

§ 1

Zuständigkeit der Regierungen

(1) Die Regierungen sind zuständig für die Genehmigung von Ausnahmen

1. von den Vorschriften der §§ 16 bis 22a Abs. 1, §§ 29, 32, 34, § 52 Abs. 3, 3a und 4, § 57a StVZO,
2. von allen übrigen Vorschriften des Teils B der StVZO, sofern die Ausnahmen
 - a) nicht anlässlich der Zuteilung eines amtlichen Kennzeichens, oder, bei zulassungsfreien Fahrzeugen, nicht anlässlich der Erteilung einer Betriebserlaubnis beantragt werden oder
 - b) Kraftomnibusse zur gewerblichen Personenbeförderung betreffen.

(2) Ist im Einzelfall für die Erteilung von Ausnahmen von den Vorschriften des Teils B der StVZO sowohl eine Regierung als auch eine Kreisverwaltungsbehörde zuständig, so entscheidet die Regierung über die Anträge.

(3) Die Regierungen sind zuständig

1. für die Anerkennung von Stellen für Schulungen nach § 47b Abs. 3 Satz 3 Nr. 7 StVZO sowie
2. für die Aufsicht über die Schulungen nach § 47b Abs. 5 StVZO, soweit nicht der Bundesinnungsverband zuständig ist.

(4) Die Regierung von Oberbayern ist zuständig für die Aufsicht nach Nummer 7.8 der Anlage VIII zur StVZO.

(5) ¹Die Regierungen sind zuständig für die Anerkennung der Fahrtschreiber- oder Kontrollgeräthehersteller oder der Fahrzeughersteller nach § 57b Abs. 4 StVZO, sowie für die Aufsicht nach § 57b Abs. 9 StVZO. ²Die Regierungen sind ferner zuständig für die Anerkennung von Betrieben für den Einbau und die Prüfung von Geschwindigkeitsbegrenzern nach § 57d Abs. 4 StVZO sowie für die Aufsicht nach § 57d Abs. 9 StVZO.

§ 2

Zuständigkeit der Kreisverwaltungsbehörden

Die Kreisverwaltungsbehörden sind zuständig für

1. die Genehmigung von Ausnahmen von allen Vorschriften des Teils B der StVZO, sofern nicht die Zuständigkeit der Regierungen gegeben ist;
2. die Anerkennung von Betrieben für die Durchführung von Hauptuntersuchungen, Zwischenuntersuchungen und Bremsensonderuntersuchungen, die Zurücknahme und den Widerruf der Anerkennung sowie die Aufsicht über die Inhaber der Anerkennungen gemäß § 29 Abs. 2 StVZO in Verbindung mit Anlage VIII zur StVZO, Nrn. 6.1, 6.4, 6.5 und 6.6;
3. die Genehmigung der Durchführung von Zwischenuntersuchungen und Bremsensonderuntersuchungen von Fahrzeugen im eigenen Betrieb der Fahrzeughalter nach § 29 Abs. 2 StVZO in Verbindung mit Anlage VIII zur StVZO, Nr. 4.1.3.

§ 3

Zuständigkeit der Gemeinden und sonstiger Stellen

(1) Die Gemeinden sind neben den Kreisverwaltungsbehörden zuständig für die Entgegennahme von Anträgen auf Berichtigung des Fahrzeugscheins nach § 27 Abs. 1 Satz 1 StVZO bei Namensänderung oder wegen Wohnungswechsels innerhalb desselben Zulassungsbezirks des Fahrzeugs.

(2) Die örtlich zuständige Handwerkskammer ist zuständig

1. für die Aufsicht über das Anerkennungsverfahren von Kraftfahrzeugwerkstätten zur Durchführung von Abgasuntersuchungen nach § 47b Abs. 5 StVZO und
2. für die Aufsicht über die Durchführung der Abgasuntersuchungen nach § 47b Abs. 5 StVZO. Sie kann die Befugnis auf die örtlich und fachlich zuständige Kraftfahrzeuginnung übertragen.

(3) Der Bundesinnungsverband des Kraftfahrzeughandwerks ist zuständig für die Aufsicht über die Schulungen nach § 47b Abs. 5 StVZO, soweit er nach § 47b Abs. 3 Satz 3 Nr. 6 StVZO Stellen ermächtigt hat.

Zweiter Teil

Zuständigkeiten im Vollzug der BOKraft

§ 4

Zuständigkeit der Regierungen und Kreisverwaltungsbehörden

(1) Die Regierungen und die Kreisverwaltungsbehörden sind zuständig, Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 3 bis 42 mit Ausnahme des § 41 Abs. 1 BOKraft zu genehmigen, soweit sie Genehmigungsbehörden für die jeweilige Verkehrsart sind.

(2) Die Kreisverwaltungsbehörden sind zuständige Behörden im Sinn von § 41 Abs. 2 BOKraft.

Dritter Teil

Zuständigkeiten bei der Beförderung gefährlicher Güter

§ 5

Zuständigkeit des Staatsministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Technologie

Das Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie ist zuständig für die Erteilung von Ausnahmen nach § 5 GGVE und § 5 GGVS sowie für die Erteilung von Baumusterzulassungen von festverbundenen Tanks, Aufsetztanks und Gefäßbatterien nach § 6 Abs. 1 Ziffer 1 GGVS und Randnummer (Rn) 211 140 des Anhangs B.1a der Anlage B zur GGVS.

§ 6

Sonstige Zuständigkeiten

(1) ¹Zuständige Behörden im Sinn der §§ 8 und 9 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter vom 8. August 1975 (BGBl I S. 2121) sind

1. die Kreisverwaltungsbehörden, sofern in den Nummern 2 und 3 sowie in Sätzen 2 und 3 nichts anderes bestimmt ist;
2. die Bergämter bei den Regierungen von Oberbayern und Oberfranken in den Betrieben, die der Bergaufsicht unterliegen;
3. die Gewerbeaufsichtsämter und das Landesamt für Arbeitsschutz, Arbeitsmedizin und Sicherheitstechnik in den übrigen Betrieben.

²Auf der Straße und in öffentlichen Binnenhäfen im Sinn von Art. 60 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) – ausgenommen in den in Häfen ansässigen Betrieben – sowie zur Entgegennahme der Meldung über die Bildung einer besonderen Gefahr für die Straßenbenutzer nach Rn 10 507 der Anlage B zur GGVS ist die Polizei zuständig. ³Die Gewerbeaufsichtsämter können selbständig oder gemeinsam mit der Polizei Straßenkontrollen durchführen; Absatz 3 bleibt unberührt. ⁴Eingriffe in den fließenden Straßenverkehr sind der Polizei vorbehalten. ⁵Soweit die Gewerbeaufsichtsämter und das Landesamt für Arbeitsschutz, Arbeitsmedizin und Sicherheitstechnik zuständig sind, obliegt die Fachaufsicht dem Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit.

(2) ¹Die Kreisverwaltungsbehörden sind zuständige Behörden nach § 6 Abs. 1 Ziffer 2 und § 7 Abs. 5 Satz 5 der GGVS. ²Sie sind ferner zuständig für

- die Festlegung von Be- und Entladestellen von Fahrzeugen oder Großcontainern, die nach der Vorschrift der Rn 10 108, 11 108, 51 111, 61 111, 81 111, 91 108 der Anlage B zur GGVS als geschlossene Ladung befördert werden,
- die Entgegennahme der Nachricht über das Verladen oder Abladen von gefährlichen Stoffen oder Gegenständen an einer der Öffentlichkeit

zugänglichen Stelle außerhalb von Ortschaften nach Rn 11 407, 21 407, 61 407, 91 407 der Anlage B zur GGVS,

- die Erteilung der Erlaubnis zum Verladen oder Abladen von gefährlichen Stoffen und Gegenständen an einer der Öffentlichkeit zugänglichen Stelle innerhalb von Ortschaften sowie für die Entgegennahme der Nachricht über diese Tätigkeiten nach Rn 11 407, 21 407, 61 407 und 91 407 der Anlage B zur GGVS,
- die Erteilung der Zustimmung für längeres Halten in der Nähe von bewohnten Orten oder Menschenansammlungen nach Rn 21 509, 41 509, 52 509 und 61 509 der Anlage B zur GGVS,
- die Anordnung der Anwesenheit eines Beauftragten auf dem Fahrzeug nach Rn 11 311 der Anlage B zur GGVS.

(3) ¹Das Landesamt für Umweltschutz ist zuständig für die Überwachung der Beförderung radioaktiver Stoffe durch Überwachungsmaßnahmen in Betrieben und außerhalb von Betrieben. ²Das Landesamt für Umweltschutz ist auch zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit der Beförderung radioaktiver Stoffe. ³Unbeschadet der Zuständigkeit der Polizei für Straßenkontrollen können das Landesamt für Umweltschutz und die Polizei auch gemeinsame Straßenkontrollen durchführen; Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend.

(4) Hafenbehörden nach § 2 Abs. 4 GGVBinSch sind die Behörden, denen auf Grund der Rechtsverordnungen nach Art. 60 BayWG jeweils der Vollzug der Hafen- und Ländeordnungen obliegt.

(5) Die in den Absätzen 1 bis 4 genannten Behörden sind in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich auch zuständige Überwachungsbehörden nach der Gefahrgutbeauftragtenverordnung vom 12. Dezember 1989 (BGBl I S. 2185).

Vierter Teil

Zuständigkeiten im internationalen Kraftfahrzeugverkehr

§ 7

Zuständigkeit der Regierungen

Die Regierungen werden ermächtigt, in bestimmten Einzelfällen Ausnahmen von folgenden Vorschriften der Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr in der jeweils geltenden Fassung zu genehmigen: von § 3 sowie – hinsichtlich der Dauer des Verkehrs von Kraftfahrzeugen mit internationalem oder ausländischem Zulassungsschein im Bundesgebiet – von §§ 1 und 7 in Verbindung mit § 5.

Fünfter Teil

Zuständigkeiten bei den Bergbahnen

§ 8

Aufsichtsbehörden

Die Regierung von Oberbayern ist Aufsichtsbehörde gemäß Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 BayEBG über Bergbahnen und horizontal verlaufende Seilbahnen des öffentlichen Personenverkehrs.

Sechster Teil

Zuständigkeiten in der Luftverkehrsverwaltung

§ 9

(1) Nachgeordnete Behörden im Sinn des Art. 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Zuständigkeiten im Verkehrswesen sind

1. die Regierung von Oberbayern für die Regierungsbezirke Oberbayern, Niederbayern und Schwaben,
2. die Regierung von Mittelfranken für die Regierungsbezirke Oberpfalz, Oberfranken, Mittelfranken und Unterfranken.

(2) Die in Absatz 1 genannten Regierungen führen bei der Wahrnehmung der ihnen nach § 10 übertragenen Aufgaben die Bezeichnung:

Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern,
Regierung von Mittelfranken – Luftamt Nordbayern.

§ 10

(1) Der Regierung von Oberbayern und der Regierung von Mittelfranken wird jeweils für den in § 9 Abs. 1 bezeichneten örtlichen Zuständigkeitsbereich die Wahrnehmung folgender Aufgaben übertragen:

1. die Erteilung der Erlaubnis für Privatflugzeugführer, Berufsflugzeugführer 2. Klasse, nicht berufsmäßige Führer von Drehflüglern, Führer von Motorseglern, Segelflugzeugführer, Freiballonführer, Steuerer von verkehrszulassungspflichtigen Flugmodellen und sonstigem verkehrszulassungspflichtigen Luftfahrtgerät, ausgenommen Luftsportgeräte, sowie die Erteilung der Berechtigungen nach der Verordnung über Luftfahrtpersonal (LuftPersV) an diese Personen (§ 4 des Luftverkehrsgesetzes – LuftVG, §§ 20 bis 29 der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung – LuftVZO);
2. die Berufung des Vorsitzenden des Prüfungsrats sowie der weiteren Prüfungsratsmitglieder für das in Nummer 1 genannte Luftfahrtpersonal, ausgenommen Berufsluftfahrzeugführer (§ 128 Abs. 3 LuftPersV);
3. die Erteilung der Erlaubnis für die Ausbildung des in Nummer 1 genannten Luftfahrtpersonals (§ 5 LuftVG, §§ 30 bis 37 LuftVZO), ausgenommen die Erteilung einer Erlaubnis zur Ausbildung von Führern von Motorseglern oder Segelflugzeugführern an juristische Personen des privaten Rechts im Sinn des § 31c LuftVG;
4. die Genehmigung von Landeplätzen und Segelfluggeländen (§ 6 LuftVG, §§ 49 bis 60 LuftVZO) sowie die Genehmigung der Flugplatzentgelte und der Flugplatzbenutzungsordnung (§ 43 LuftVZO);
5. die Erteilung der Erlaubnis für Vorbereitungsarbeiten zur Anlegung von Landeplätzen und Segelfluggeländen (§ 7 LuftVG);
6. die Bestimmung von beschränkten Bauschutzbereichen bei Landeplätzen und Segelfluggeländen (§ 17 LuftVG);

7. die Zustimmung zur Baugenehmigung oder einer sonstigen nach allgemeinen Vorschriften erforderlichen Genehmigung oder die luftrechtliche Genehmigung bei der Errichtung von Bauwerken, Anlagen und Geräten sowie bei Bäumen in und außerhalb von Bauschutzbereichen und beschränkten Bauschutzbereichen, ferner bei der Herstellung von Bodenvertiefungen in Bauschutzbereichen und beschränkten Bauschutzbereichen (§§ 12, 14, 15 und 17 LuftVG);
8. die Festlegung von Bauhöhen, bis zu denen in Bauschutzbereichen und beschränkten Bauschutzbereichen ohne Zustimmung der Luftfahrtbehörden Baugenehmigungen oder sonstige nach allgemeinen Vorschriften erforderliche Genehmigungen erteilt werden können (§§ 13, 15 und 17 LuftVG);
9. das Verlangen, die Abtragung von Bauwerken und anderen Luftfahrthindernissen, welche die zulässigen Höhen überragen, und die Beseitigung von Vertiefungen oder die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu dulden (§§ 16 und 17 LuftVG);
10. die Genehmigung von Luftfahrtunternehmen, die Gelegenheitsverkehr mit Luftfahrzeugen mit bis zu 5 700 kg höchstzulässigem Fluggewicht betreiben, ferner die Genehmigung zur gewerbsmäßigen Verwendung von Luftfahrzeugen für sonstige Zwecke und Selbstkostenflüge (§ 20 LuftVG, §§ 61 bis 72 LuftVZO);
11. die Genehmigung von Luftfahrtveranstaltungen, die nicht über das Gebiet des Freistaates Bayern hinausgehen (§ 24 LuftVG, §§ 73 bis 75 LuftVZO);
12. die Erteilung der Erlaubnis zum Starten und Landen außerhalb der genehmigten Flugplätze, ausgenommen die Erteilung der Erlaubnis zum Starten und Landen für nicht motorgetriebene Luftsportgeräte (§ 25 LuftVG, §§ 15 und 16 LuftVO);
13. die Erteilung der Erlaubnis zur Mitführung von Funkgerät in Luftfahrzeugen innerhalb des Geltungsbereichs des Luftverkehrsgesetzes (§ 27 Abs. 1 LuftVG, §§ 79 und 80 LuftVZO);
14. die Zustimmung zur Einrichtung und zum Betrieb von Bodenfunkstellen im Sprechfunkdienst, die nicht von der für die Flugsicherung zuständigen Stelle betrieben werden, sowie die laufende Überwachung des Betriebs solcher Anlagen (§ 81 LuftVZO);
15. die Aufsicht über außerhalb von Luftfahrtunternehmen berufsmäßig tätige Luftfahrzeugführer von Flugzeugen und Drehflüglern bis zu 5 700 kg höchstzulässigem Fluggewicht sowie die Zulassung von Ausnahmen von den hierfür geltenden Bestimmungen bei einfachen Betriebsbedingungen (§ 55 der Betriebsordnung für Luftfahrtgerät – LuftBO);
16. die Erteilung der Erlaubnis zu besonderer Benutzung des Luftraums für
 - a) Kunstflüge,
 - b) Schleppflüge,
 - c) Reklameflüge,
 - d) Abwerfen von Gegenständen aus Luftfahrzeugen,
 - e) Aufstieg von Frei- und Fesselballonen,
 - f) Steigenlassen von Drachen, Flugmodellen und Flugkörpern mit Eigenantrieb,
 - g) Abweichung von Sicherheitsmindestflughöhen und Sicherheitsmindestabständen
 mit Ausnahme der Erlaubnisse, die von der für die Flugsicherung zuständigen Stelle erteilt werden (§ 32 LuftVG, §§ 6 bis 9 und 16 LuftVO);
17. die Aufsicht innerhalb der in den Nummern 1 bis 16 übertragenen Verwaltungszuständigkeiten;
18. die Aufsicht über die Durchführung der Ausbildung von Führern von Motorseglern oder Segelflugzeugführern durch juristische Personen des privaten Rechts im Sinn des § 31c LuftVG (§§ 34 und 36 Abs. 1 LuftVZO);
19. die Ausübung der Luftaufsicht, soweit diese nicht der Bundesminister für Verkehr auf Grund gesetzlicher Regelung selbst, das Luftfahrt-Bundesamt oder die für die Flugplan koordinierung, die Flugsicherung und die Luftsportgeräte zuständigen Stellen im Rahmen ihrer Aufgaben ausüben;
20. der Schutz vor Angriffen auf die Sicherheit des Luftverkehrs (§§ 29c, 29d LuftVG).
 - (2) Beabsichtigt ein Ausbildungsbetrieb die Ausbildung von Luftfahrern im örtlichen Zuständigkeitsbereich der Regierung von Oberbayern und im örtlichen Zuständigkeitsbereich der Regierung von Mittelfranken durchzuführen, so ist die Regierung Erlaubnisbehörde, in deren örtlichem Zuständigkeitsbereich der Schwerpunkt der Ausbildung liegt.
 - (3) Erstreckt sich das Gelände oder der beschränkte Bauschutzbereich eines Landeplatzes oder Segelfluggeländes auf den örtlichen Zuständigkeitsbereich der Regierung von Oberbayern und auf den örtlichen Zuständigkeitsbereich der Regierung von Mittelfranken, so ist die Regierung Genehmigungsbehörde, in deren örtlichem Zuständigkeitsbereich der überwiegende Teil des Geländes liegt.
 - (4) Wird in den Fällen des Absatzes 1 Nrn. 11, 12 und 16 der örtliche Zuständigkeitsbereich der Regierung von Oberbayern und der örtliche Zuständigkeitsbereich der Regierung von Mittelfranken berührt, so entscheidet die Regierung, in deren örtlichem Zuständigkeitsbereich der Schwerpunkt der fliegerischen Betätigung liegt.
 - (5) Die Entscheidungen in den Fällen des Absatzes 1 Nrn. 4, 6 bis 9 und 11 werden auf Grund einer gutachtlichen Stellungnahme der für die Flugsicherung zuständigen Stelle getroffen, ausgenommen die Genehmigung der Flugplatzentgelte und der Flugplatzbenutzungsordnung (§ 31 Abs. 3 LuftVG).
 - (6) Die Genehmigung von Luftfahrtunternehmen nach Absatz 1 Nr. 10 wird auf Grund einer Prüfung des technischen und betrieblichen Zustands des Unternehmens durch das Luftfahrt-Bundesamt erteilt (§ 31 Abs. 4 LuftVG).

Siebter Teil

Schlußbestimmungen

§ 11

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 16. Oktober 1995 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft

1. Die Verordnung über die Übertragung von Zuständigkeiten im Vollzug der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung und der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr vom 20. Februar 1962 (BayRS 9210-2-W),
2. die Verordnung über die Übertragung von Zuständigkeiten im Vollzug der Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr vom 10. Februar 1972 (BayRS 9210-3-W),
3. die Verordnung über die Zuständigkeit auf dem Gebiet der Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße vom 15. April 1988 (BayRS 923-2-1-W),
4. die Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Bayerischen Eisenbahn- und Bergbahngesetz vom 22. Oktober 1974 (BayRS 932-1-3-W),
5. die Verordnung über die Übertragung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Luftverkehrsverwaltung in Bayern vom 20. November 1992 (GVBl S. 739, BayRS 960-1-1-W).

München, den 21. September 1995

**Bayerisches Staatsministerium
für Wirtschaft, Verkehr und Technologie**

Dr. Otto Wiesheu, Staatsminister

2030-2-23-K

Zweite Verordnung zur Änderung der Bayerischen Hochschullehrer- nebenfähigkeitsverordnung

Vom 2. Oktober 1995

Auf Grund des Art. 8 des Bayerischen Hochschul-
lehrergesetzes (BayHSchLG) in Verbindung mit
Art. 77 Abs. 1 des Bayerischen Beamten-
gesetzes (BayBG) erläßt das Bayerische Staatsministerium
für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst im
Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministe-
rium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Nebentätigkeit des be-
amtenen wissenschaftlichen und künstlerischen
Personals an den staatlichen Hochschulen (Bayeri-
sche Hochschullehrernebenfähigkeitsverordnung –
BayHSchLNV) vom 15. September 1992 (GVBl
S. 428, BayRS 2030-2-23-K), geändert durch Ver-
ordnung vom 24. Juni 1994 (GVBl S. 543), wird wie
folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Es werden folgende §§ 14, 14a und 14b ein-
gefügt:

„§ 14 Mitarbeiterbeteiligung gemäß Art. 8a
BayHSchLG

§ 14a Kommission im Sinn von § 14 Nr. 1

§ 14b Schiedsstelle im Sinn von § 14 Nr. 2“.

- b) Der bisherige § 14 wird § 15; der bisherige
§ 15 wird gestrichen.

2. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 wird „Absatz 3“ durch
„Absatz 4“ ersetzt.

- b) Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) ¹Eine Gutachtertätigkeit ist nur
dann selbständig im Sinn von Art. 74 Abs. 1
Satz 1 Nr. 5 BayBG, wenn

1. nach dem Gutachtensersuchen eine per-
sönliche Leistung des Beamten erbeten
wird und
2. der Beamte das Gutachten in wesentli-
chen Teilen selbst erarbeitet und
3. die Verantwortung für das gesamte Gut-
achten durch Unterzeichnung über-
nimmt.

²Nur wenn der Beamte verhindert ist, selbst
zu unterzeichnen, ist eine Unterzeichnung
durch einen Vertreter zulässig; die Verhin-
derungsververtretung ist kenntlich zu machen.

³Keine selbständige Gutachtertätigkeit
liegt insbesondere vor, wenn sich die Tätig-
keit auf die Feststellung von Sachverhalten

oder Tatsachen mit technischen Mitteln
oder auf Grund von Laboruntersuchungen
nach geläufigen Methoden ohne wissen-
schaftliche Schlußfolgerungen beschränkt.
⁴Untersuchungen und Beratungen, die in
unmittelbarem Zusammenhang mit der Er-
stattung eines Gutachtens stehen, gelten als
Teil desselben. ⁵Als mit Lehr- oder For-
schungsarbeiten zusammenhängend gilt
eine Gutachtertätigkeit nur, wenn das Gut-
achten über Fragen des Fachgebiets des Be-
amten erstattet wird.“

- c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Ab-
sätze 3 und 4.

3. In § 8 Abs. 1 werden nach dem Wort „genehmi-
gungspflichtigen“ die Worte „sowie gemäß § 7
Abs. 1 anzeigepflichtigen“ eingefügt.

4. In § 12 Abs. 1 Nr. 3 wird „§ 15 Satz 1 Nr. 2“
durch „§ 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2“ ersetzt.

5. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Ver-
gütung“ der Klammerzusatz „(Absatz 4)“
eingefügt.

- b) Der bisherige Absatz 4 wird durch folgende
Absätze 4 und 5 ersetzt:

„(4) Bei der Festsetzung der besonderen
Vergütung sind die Vorschriften der Gebüh-
renordnung für Ärzte (GOÄ) und der Ge-
bührenordnung für Zahnärzte (GOZ) zu be-
achten; danach sind insbesondere

1. Schwellenwertüberschreitungen nur in
den von der GOÄ und der GOZ vorgese-
henen individuellen Ausnahmefällen zu-
lässig,
2. Honorarvereinbarungen auf das unbe-
dingt erforderliche Maß zu beschränken,
3. Schwellenwertüberschreitungen und Li-
quidationen auf Grund einer Honorar-
vereinbarung stets individuell zu begrün-
den.

(5) Die Möglichkeit, ärztlichen Mitarbei-
tern mit leitender Funktion, die mit der all-
gemeinen Stellvertretung des Vorstands ei-
ner Klinik ständig und selbstverantwortlich
betraut sind, unter Berücksichtigung der
besonderen Umstände des Einzelfalles und
vorbehaltlich der Versagungsgründe des
Art. 73 Abs. 3 BayBG eine stationäre und/
oder ambulante Privatbehandlung zu ge-
statten, bleibt unberührt.“

6. a) Es werden folgende §§ 14, 14a und 14b eingefügt:

„§ 14

Mitarbeiterbeteiligung
gemäß Art. 8a BayHSchLG

An jeder Medizinischen Fakultät werden gebildet:

1. eine Kommission zur Festlegung der Grundsätze für die Mitarbeiterbeteiligung,
2. eine Schiedsstelle zur Überwachung der Einhaltung der durch die Kommission im Sinn von Nummer 1 festgelegten Grundsätze.

§ 14a

Kommission im Sinn von § 14 Nr. 1

(1) ¹Die Kommission besteht aus sechs Mitgliedern und zwar

1. dem Kanzler oder dem Verwaltungsdirektor des Klinikums, bei der Ludwig-Maximilians-Universität München dem Kanzler oder einem der Verwaltungsdirektoren der Klinika,
2. drei liquidationsberechtigten Professoren,
3. zwei ärztlichen Mitarbeitern, darunter einem nichtliquidationsberechtigten Professor.

²Die Mitglieder sowie jeweils ein stellvertretendes Mitglied werden vom Fachbereichsrat der Medizinischen Fakultät bestellt; dieser bestimmt auch das vorsitzende Mitglied der Kommission sowie dessen Stellvertretung. ³Die Bestellung bzw. Bestimmung erfolgt auf die Dauer von drei Jahren; Wiederbestellung ist zulässig.

(2) ¹Der Dekan und der Ärztliche Direktor des Klinikums, bei der Ludwig-Maximilians-Universität München die Ärztlichen Direktoren der Klinika, haben das Recht, an den Sitzungen der Kommission beratend teilzunehmen, soweit sie nicht bestelltes Mitglied der Kommission sind. ²Die Kommission kann zu ihren Beratungen Sachverständige zuziehen.

(3) ¹Die Kommission beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. ²Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. ³Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag.

(4) ¹Die festgelegten Grundsätze sind bekanntzugeben. ²Sie sind mindestens im dreijährigen Abstand zu überprüfen.

§ 14b

Schiedsstelle im Sinn von § 14 Nr. 2

(1) ¹Die Schiedsstelle besteht aus drei Mitgliedern und zwar

1. dem vorsitzenden Mitglied, das die Befähigung zum Richteramt haben muß,

2. als weiteren Mitgliedern:

- a) einem liquidationsberechtigten Professor sowie
- b) einem nichtliquidationsberechtigten Professor.

²Sie dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder der Kommission im Sinn von § 14 Nr. 1 sein. ³Die Mitglieder nach Satz 1 sowie jeweils ein stellvertretendes Mitglied werden vom Fachbereichsrat der Medizinischen Fakultät bestellt. ⁴Das vorsitzende Mitglied, das nicht Mitglied der Hochschule sein muß, wird ehrenamtlich tätig (Art. 81 ff des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes).

(2) ¹Die Schiedsstelle kann von ärztlichen Mitarbeitern einer Klinik, einer klinischen Einrichtung oder einer gemäß Art. 52 Abs. 4 BayHSchG eingerichteten selbständigen Abteilung eines Klinikums angerufen werden. ²Sie kann auch von nichtärztlichen Mitarbeitern angerufen werden, soweit diese nach den Grundsätzen für die Mitarbeiterbeteiligung (§ 14 Nr. 1) zu beteiligen sind. ³Der hierfür erforderliche Antrag hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Anschrift des Antragstellers,
2. Klinik oder sonstige klinische Einrichtung, in der der Antragsteller beschäftigt ist,
3. Name des liquidationsberechtigten Professors,
4. substantiierte Behauptung, daß der liquidationsberechtigte Professor dem Antragsteller gegenüber im letzten Abrechnungszeitraum gegen die von der Kommission im Sinn von § 14 Nr. 1 festgelegten Grundsätze verstoßen hat.

(3) ¹Über den Antrag entscheidet die Schiedsstelle auf Grund einer mündlichen Verhandlung, die das vorsitzende Mitglied der Schiedsstelle einberuft und leitet. ²Mit der Einladung zur Verhandlung der Schiedsstelle gibt das vorsitzende Mitglied dem liquidationsberechtigten Professor Gelegenheit, spätestens bis zur mündlichen Verhandlung schriftlich zu dem Antrag Stellung zu nehmen.

(4) ¹Die Verhandlung ist nicht öffentlich. ²Der Antragsteller und dem liquidationsberechtigten Professor ist Gelegenheit zur mündlichen Äußerung zu geben. ³Der Dekan und der Ärztliche Direktor des Klinikums sind zu hören. ⁴Die Schiedsstelle kann zu der Verhandlung den Kanzler oder seinen ständigen Vertreter sowie den Verwaltungsdirektor des Klinikums beiziehen; sie kann sie um Auskünfte über die der Hochschul- und Klinikverwaltung vorliegenden Unterlagen (vgl. § 27 Abs. 1 Satz 2) ersuchen. ⁵Falls einer der Betroffenen es wünscht, ist die zuständige Frauenbeauftragte beizuziehen. ⁶Über den Verlauf der Verhandlung vor der Schiedsstelle wird ein Protokoll gefertigt, das von ihrem vorsitzenden Mitglied zu unterzeichnen ist. ⁷Die Teilnehmer an der Verhandlung sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(5) ¹Die Schiedsstelle stellt fest:

1. die Unzulässigkeit des Antrags, wenn der Antragsteller nicht antragsberechtigt oder der Antrag nicht formgerecht ist,
2. die Unbegründetheit des Antrags, soweit sie zu der Überzeugung gelangt, daß der liquidationsberechtigte Professor nicht gegen die von der Kommission im Sinn von § 14 Nr. 1 festgelegten Grundsätze verstoßen hat,
3. die Begründetheit des Antrags, soweit sie zu der Überzeugung gelangt, daß der liquidationsberechtigte Professor gegen die von der Kommission im Sinn von § 14 Nr. 1 festgelegten Grundsätze verstoßen hat.

²Sie trifft ihre Feststellung durch Beschluß, der mit Stimmenmehrheit gefaßt wird und zu begründen ist. ³Er wird dem Antragsteller und dem liquidationsberechtigten Professor zugestellt.“

b) Der bisherige § 14 wird § 15.

c) Der bisherige § 15 wird aufgehoben.

7. § 18 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 5 wird „§ 15“ durch „§ 7 Abs. 2“ ersetzt.
- b) In Nummer 11 wird das Wort „unabdingbar“ gestrichen.

8. In § 21 Abs. 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Vergütungen“ ein Komma sowie die Worte „insbesondere Mitarbeiterbeteiligungen“ gemäß Art. 8a BayHSchLG,“ eingefügt.

9. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. die Kostenerstattung gemäß § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 der Bundespflegesatzverordnung (BPflV) vom 26. September 1994 (BGBl I S. 2750), geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 10. Mai 1995 (BGBl I S. 678),“.

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Worte „dem jeweiligen Tarif“ durch die Worte „nach Spalte 6 des jeweiligen Tarifs“ ersetzt;
- bb) in Satz 2 wird das Wort „jährliche“ gestrichen.

10. § 28a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Wird die stationäre Privatbehandlung auf Grund einer vor dem 1. Januar 1993 gemäß § 13 Abs. 1 als allgemein genehmigt geltenden oder auf Grund beamtenrechtlicher Vorschriften von einem außerbayerischen Krankenhausträger genehmigten Nebentätigkeit ausgeübt, so sind, abweichend von § 25 Abs. 1, 25 v. H. der bezogenen Vergütung als Entgelt zu entrichten.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Im einleitenden Halbsatz werden vor dem Wort „endgültig“ die Worte „ganz oder überwiegend“ eingefügt;

bb) in Nummer 1 werden die Worte „§ 8 Nr. 2 der Bundespflegesatzverordnung“ durch die Worte „§ 8 Satz 1 Nr. 2 der Bundespflegesatzverordnung vom 21. August 1985 (BGBl I S. 1666) in der Fassung des Art. 12 Abs. 1 des Gesundheitsstrukturgesetzes“ ersetzt;

cc) in den Nummern 2 und 3 wird das Wort „Satz“ jeweils durch das Wort „Absatz“ ersetzt.

- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nach dem Wort „Bundespflegesatzverordnung“ werden die Worte „vom 21. August 1985 (BGBl I S. 1666)“ eingefügt;

bb) nach dem Wort „unberührt“ wird der Klammerzusatz „(§ 28 Abs. 1 BPflV)“ eingefügt.

§ 2

¹Diese Verordnung tritt am 1. November 1995 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt § 1 Nr. 10 Buchst. a mit Wirkung vom 1. Januar 1993 in Kraft.

München, den 2. Oktober 1995

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst**

Hans Zehetmair, Staatsminister

2021-1/2-1-I

Berichtigung

Die **Wahlordnung für die Gemeinde- und Landkreiswahlen (Gemeinde- und Landkreiswahlordnung – GLKrWO)** vom 28. August 1995 (GVBl S. 605, BayRS 2021-1/2-1-I) wird wie folgt berichtigt:

1. In der Inhaltsübersicht muß im Sechsten Teil bei der Überschrift das Wort „Abstimmungsergebnisses“ richtig „Wahlergebnisses“ und bei der Überschrift des folgenden Abschnitts I das Wort „Abstimmungsergebnisses“ richtig „Ergebnisses“ heißen.
2. In § 73 Abs. 4 Satz 2 ist das Wort „Inhaltsabgabe“ durch das Wort „Inhaltsangabe“ zu ersetzen.
3. In § 92 Abs. 1 Satz 2 ist das Wort „Kreiswahlleiter“ durch das Wort „Landkreiswahlleiter“ zu ersetzen.
4. Im Stimmzettel nach Anlage 9 sind die Worte „Wahlvorschlag Nr. 1“ zu streichen.

München, den 2. Oktober 1995

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Im Auftrag

Angerer, Ministerialdirigent

Hinweis

Folgende Verordnungen wurden im Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst, Teil I, amtlich veröffentlicht:

2210-4-1-2-11-K

**Rahmenstudienordnung
für den Fachhochschulstudiengang
Informatik (RaStOINF)**

Vom 28. Juni 1995 (KWMBI I S. 370)

*

2210-4-1-2-15-K

**Rahmenstudienordnung
für den Fachhochschulstudiengang
Versorgungstechnik (RaStOVS)**

Vom 30. Juni 1995 (KWMBI I S. 389)

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag
Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München
Postvertriebsstück – Gebühr bezahlt

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

Die Herstellung erfolgt aus **100 % Altpapier**.

Herstellung und Vertrieb: Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München, Tel. 0 89 / 42 92 01/02, Telefax 0 89/42 84 88, Bankverbindung: Postgiroamt München, Kto. 25 05 60-800, BLZ 700 100 80

Bezug: Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen. Reklamationen wegen fehlerhafter oder nicht erhaltener Exemplare müssen spätestens 1 Monat nach deren Erscheinungsdatum schriftlich oder per Telefax beim Verlag eingehen. Nach dieser Frist ist eine gebührenfreie Ersatzlieferung nicht mehr möglich.

Bezugspreis für den laufenden Bezug jährlich DM 46,20 (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer), für Einzelnummern bis 8 Seiten DM 3,00, für weitere 4 angefangene Seiten DM 0,70, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM 0,70 + Versand.

ISSN 0005-7134